

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 01/01		Anregungen und Bedenken zu den Änderungen des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord werden vom Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege derzeit nicht geäußert.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege Endenicher Str. 133 53115 Bonn				
Einsprecher LV Rheinland				
Einspruchdatum: 18.08.2006				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
T 04/01		<p>Aus Sicht der Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur und der Landesentwicklung wird die vorgesehene Änderung als Kompromissvorschlag begrüßt.</p> <p>Zwar wäre - aus agrarstrukturellen Gründen - eine Rücknahme sämtlicher Schutzausweisungen NSG, LB in den Gebieten für eine potenzielle Hoferweiterung die "beste Lösung". Nach der historischen Entwicklung des Landschaftsplanverfahrens scheint die nunmehr vorgelegte Planung jedoch als vernünftiger Kompromiss tragbar.</p> <p>Durch entsprechende Erläuterungen im Plantext ist sicherzustellen, dass die aus betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlichen Veränderungen und Entwicklungen durchgeführt werden können, ohne dass Schutzgebietsfestsetzungen des Landschaftsrechts dagegen gehalten werden können.</p> <p>Die Detaildarstellung und -abgrenzung der einzelnen Hofschaften kann von hier nicht überprüft werden. Das Amt für Agrarordnung unterstellt auf grund des städtischen Anschreibens, dass die Abstimmung mit der Landwirtschaft einvernehmlich erfolgt ist. Im anderen Fall wird um Mitteilung über die Abweichungen gebeten. Für diese Fälle werden vorsorglich Bedenken erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde hat die Festsetzung von Schutzgebieten entsprechend der Wertigkeit und der Schutzbedürftigkeit der Landschaft getroffen. Dabei wurden die Ansprüche der landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt. Um Hofstellen im Kontakt zu besonders hochwertigen Landschaftseinheiten abzugrenzen und Entwicklungsräume für notwendige Hofstellenerweiterungen aufzuzeigen, wurde ein Hofstellenkataster aufgestellt und mit den Landwirten abgestimmt. Dort werden Hoferweiterungsräume dargestellt, in denen sich die Betriebsstätten ohne Konflikt zu den Festsetzungen des Landschaftsplans in den nächsten 15 Jahren vergrößern können. Sofern sich daraus vereinzelt die Schutzgebietsausweisungen verändern können, werden diese im Änderungsverfahren zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe jetzt nachvollzogen. Im Einzelfall ergeben sich aufgrund betrieblicher Veränderungen Änderungswünsche zum Hofkataster, die unter Beteiligung des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde entschieden werden.</p> <p>Das Hofstellenkataster und das weitere Verfahren wurde im Ausschuss für Umwelt am 07.03.2006 vorgestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift				
Amt für Agrarordnung Mönchengladbach				
Croonsallee 36-40				
41061 Mönchengladbach				
Einsprecher				
Amt für Agrarordnung				
Einspruchdatum:		11.09.2006		
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung		
T 06/01			
Name/Anschrift Kreisstelle Mettmann Goldberger Str. 30 40822 Mettmann			
Einsprecher Landwirtschaftskammer NRW Einspruchdatum: 30.08.2006			
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:			
T 08/01		Anregungen und Bedenken zu den Änderungen des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord werden vom Wupperverband nicht geäußert.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.
Name/Anschrift Wupperverband Untere Lichtenplatzer Str. 42289 Wuppertal			Kenntnisnahme
Einsprecher Wupperverband Einspruchdatum: 24.08.2006			
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:			

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
T 10/01				
Name/Anschrift		<p>Im Änderungsverfahren Landschaftsplan Wuppertal-Nord soll das Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen Nr. 2.4.4 Steinberger Bachtal und Brucher Bachtal mit Nebentälchen und Openrather Buchenwald in Naturschutzgebiet NSG, geschützter Landschaftsbestandteil (LB) und Landschaftsschutzgebiet (LSG) umgewandelt werden. Innerhalb der als "Naturschutzgebiet Quellbereiche des Brucher Bach" bezeichneten Fläche liegt das vom BRW betriebene Hochwasserrückhaltebecken "Eckbusch". Die geplante Änderung im Landschaftsplan hat eine Erhöhung des Schutzstatus zur Folge.</p> <p>Für dieses Becken besteht eine gültige Umbaugenehmigung. Nach erfolgtem Umbau wird auch weiterhin ein Betrieb des Beckens erfolgen. Der ordnungsgemäße Umbau- und Betrieb der Anlage - hierzu können auch wiederkehrende bauliche Instandsetzungen oder Modernisierungen gehören - sowie die Unterhaltung und Pflege des Beckens laufen nach Erfahrung des BRW zuweilen den Zielen eines NSG entgegen.</p> <p>Der Bergisch-Rheinische Wasserverband lehnt daher eine Ausweisung der Anlage einschließlich der Ein- und Auslassstrecken des Brucher Baches und die Andienung zum Becken als Naturschutzgebiet ab.</p> <p>Gegen die anderen geplanten Änderungen des Landschaftsplanes hat der BRW grundsätzlich keine Einwände, soweit sie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer und den Betrieb und Unterhaltung von Anlagen des Verbandes nicht beeinträchtigen und den Hochwasserschutz gewährleisten.</p>	<p>Der Anregung soll teilweise gefolgt werden. Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde weist die Schutzgebiete entsprechend der §§ 19 - 23 des Landschaftsgesetzes NRW aus. Die Festsetzungen folgen den landschaftsräumlichen Gegebenheiten und berücksichtigen vorhandene Genehmigungen wie hier zum Bau und zur Unterhaltung von Rückhaltebecken und der Gewässer sofern sich die unvermeidlichen Eingriffe in Natur- und Landschaft auf bereits genehmigte Maßnahmen beschränken. Sofern die bereits erteilten Genehmigungen an den Stand der wasserbaulichen Technik angepasst werden müssen und den Rahmen der zugelassenen Eingriffe überschreiten, sind die Genehmigungsverfahren entsprechend dem jeweiligen Schutzstatus anzupassen oder zu erneuern. Die Fläche des Hochwasserrückhaltebeckens wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Da naturnahe Bachtäler im Wuppertaler Norden aufgrund ihrer Wertigkeit und Schutzbedürftigkeit in der Regel als Naturschutzgebiete festgesetzt wurden, dient der Gewässerschutz gleichermaßen dem Schutz der Natur, so dass wasserbauliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten bevorzugt durchgeführt werden sollen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Bergisch-Rheinischer Wasserverband				
42766 Haan				
2280				
Einsprecher				
BRW				
Einspruchdatum: 24.08.2006				
Festsetzungs-Nr.: 2.4.4				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 12/01		<p>Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen mehrere DB-Strecken, die zum Teil auch stillgelegt sind. Durch das Planänderungsverfahren sind direkt die Strecken 2423 (Düsseldorf-Gerresheim, W 122 - Abzw Westfalenhalle (Dortmund), W 205) und 2723 (Wuppertal-Vohwinkel, W 78 - Essen-Kupferdreh) betroffen.</p> <p>Strecke 2423 Der Bahnkörper ist zwischen Bahn-km 17,6-18,5 in ein Landschaftsschutzgebiet einbezogen worden.</p> <p>Strecke 2723 Der Bahnkörper ist zwischen Bahn-km 0,5 und 1,4 sowie zwischen Bahn-km 3,2 - 3,3 in Landschaftsschutzgebiete einbezogen worden.</p> <p>Bedenken bestehen gegen die Einbeziehung nicht, da durch die Unberührtheitsklausel keine Beeinträchtigungen des Bahnbetriebsgeländes zu erwarten sind.</p>	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
<p>Name/Anschrift Niederlassung Köln DB Services Immobilien</p> <p>Deutz-Mülheimer Str. 22-2 50679 Köln</p>				
<p>Einsprecher DB Services Immobilien</p>				
<p>Einspruchdatum: 14.09.2006</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>				
T 13/01		<p>Aus den kartographischen Darstellungen ist allerdings nicht erkennbar, ob alle abgebildeten Schutzgebiete als Änderungen anzusehen sind oder nur Teilgebiete verändert worden sind.</p> <p>Der Landschaftsplanentwurf nimmt eine weitgehende Ausgliederung von Bahnanlagen aus Schutzgebieten vor bzw. behält diese bei, was ausdrücklich begrüßt wird.</p> <p>Soweit Bahnstrecken als Schutzgebietsgrenzen fungieren, lässt der Maßstab der Plandarstellung keine Feststellung zu, wo diese Grenze exakt zu verorten ist.</p> <p>Der Einsprecher bittet daher um Klarstellung, dass die Schutzgebiete die Bahnanlagen einschließlich Ober- und Unterbau nicht umfassen.</p>	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Die beabsichtigten Änderungen sind in der zugesandten CD-ROM in der Form der Power-Point-Präsentation dargestellt. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind in der Unberührtheitsklausel berücksichtigt.	Kenntnisnahme Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
<p>Name/Anschrift Außenstelle Köln Eisenbahn-Bundesamt</p> <p>Werkstattstr. 102 50733 Köln</p>				
<p>Einsprecher Eisenbahn-Bundesamt</p>				
<p>Einspruchdatum: 30.08.2006</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 13/02		<p>Soweit Bahnanlagen von Landschaftsschutzgebieten überplant werden, ist als Unberührtheitsklausel die folgende Passage aufzunehmen: "Nicht verboten ist die Durchführung von Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit der Eisenbahn-Betriebsanlagen nach den aktuellen technischen Richtlinien einschließlich der Vegetationsbeseitigung nach Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde".</p>	<p>Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2005 werden die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes durch die entsprechenden Unberührtheitsklauseln in der Naturschutzverordnung und der Landschaftsschutzverordnung berücksichtigt. Ferner sind bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang weiterhin gestattet, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die nachfolgenden Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Außenstelle Köln Eisenbahn-Bundesamt</p> <p>Werkstattstr. 102 50733 Köln</p>				
<p>Einsprecher Eisenbahn-Bundesamt</p>				
<p>Einspruchdatum: 30.08.2006</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				
T 15/01		<p>Im Planbereich befinden sich mehrere Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG (DT AG), die von den geplanten Festsetzungen berührt werden.</p> <p>Die Telekom AG haben keine Einwände gegen die Planungsabsichten, wenn für die DT AG die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an dem Kabelnetz jederzeit und ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung möglich ist.</p>	<p>Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Notwendige Unterhaltungsarbeiten am Kabelnetz der Deutschen Telekom AG sind von den Ge- und Verboten befreit (Unberührtheitsklausel), die Erweiterung innerhalb der vorhandenen Leitungstrasse ebenfalls. Außerhalb der Leitungstrasse unterliegen Arbeiten zur Erweiterung des Kabelnetzes oder auch zur Unterhaltung der Beurteilung der jeweiligen Festsetzung des Landschaftsplans, d.h. dass für diese Maßnahmen gemäß § 69 LG NRW eine Befreiung bei dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde eingeholt werden muss.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Deutsche Telekom AG</p> <p>44782 Bochum</p>				
<p>10 07 09</p>				
<p>Einsprecher Deutsche Telekom AG</p>				
<p>Einspruchdatum: 23.08.2006</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR T 15/02	Bezirksvertretung	Bei der Begrünung und Rekultivierung von Flächen, insbesondere bei Festlegung der Baumstandorte weist die DT AG darauf hin, dass Beeinträchtigungen der vorhandenen Anlagen vermieden werden.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift Deutsche Telekom AG 44782 Bochum 10 07 09				
Einsprecher Deutsche Telekom AG Einspruchdatum: 23.08.2006				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
LFDNR T 15/03	Bezirksvertretung	Eingriffe in Natur und Umwelt erfolgen bedarfsorientiert schonend und unter Berücksichtigung der im FNP aufgeführten Planungsgrundsätze. Die DT AG versichern, dass sie bemüht sein wird, die berechtigten Wünsche und Vorstellungen der mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes betrauten Behörden und anerkannten Verbänden berücksichtigen werden.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift Deutsche Telekom AG 44782 Bochum 10 07 09				
Einsprecher Deutsche Telekom AG Einspruchdatum: 23.08.2006				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 17/01		Die Handwerkskammer teilt mit, dass zu den vorgesehenen Änderungen im Bereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord keine Anregungen vorgetragen werden.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift Handwerkskammer Düsseldorf 40018 Düsseldorf				
10 27 55				
Einsprecher Handwerkskammer				
Einspruchdatum: 28.08.2006				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
T 30/01		RWE teilen mit, dass sich in dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord folgende Hochspannungsnetzanlagen (ab der 110-kV-Spannungsebene) befinden: Bestehende Hochspannungsfreileitungen: 110-kV-Leitung Anschluss Dornap, 220-kV-Leitung Pkt. Hattingen - Ronsdorf, 220-kV-Leitung Hattingen - Linderhausen. Bestehende Umspannanlage: Dornap	Den Anregungen soll nicht gefolgt werden. Bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2005 werden die Belange der Netzservice GmbH durch die entsprechenden Unberührtheitsklauseln in der Naturschutzverordnung und der Landschaftsschutzverordnung berücksichtigt. Ferner sind bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang weiterhin gestattet, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die nachfolgenden Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift				
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Freistuhl 7 44137 Dortmund				
Einsprecher				
RWE		RWE bittet, in diesem Verfahren folgende Anregungen und Hinweise zu berücksichtigen:		
Einspruchdatum: 24.08.2006		Die bestehenden Hochspannungsfreileitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.		
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:		In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch so weit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.		

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR	Bezirksvertretung	<p>Bei den geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen macht RWE darauf aufmerksam, dass nach § 63 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Für die Bereiche des Landschaftsplanes haben die RWE Bestandsschutz.</p> <p>Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der RWE-Hochspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit RWE abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</p>	<p>Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Belange der RWE werden durch die entsprechenden Unberührtheitsklauseln in der Naturschutzverordnung und der Landschaftsschutzverordnung berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
T 30/02				
Name/Anschrift				
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH				
Freistuhl 7 44137 Dortmund				
Einsprecher				
RWE				
Einspruchdatum: 24.08.2006				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
T 30a/01		Innerhalb des Landschaftsplanes Nord verlaufen Gashochdruckleitungen, welche der öffentlichen Versorgung dienen. Die Leitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchlich gesichert ist und der die räumlichen Voraussetzungen zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I schafft. Die RWE bitten, bei der Festsetzung des Landschaftsplanes zu berücksichtigen, dass alle Maßnahmen, die gemäß den Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, um den Bestand und den Betrieb der Leitungen zu sichern, uneingeschränkt zulässig bleiben. Hierunter fallen: 1. Regelmäßige Streckenbegehungen über die Trasse oder so, dass die Linienführung im Blickfeld liegt. 2. Aufgrabungen im Zusammenhang mit Reparaturen oder Kontrollen an der Leitung. 3. Befahren mit Betriebsfahrzeugen außerhalb der Wege, nicht nur, wenn Gefahr im Verzuge ist. 4. Freihalten der Leitungstrasse von solchem Bewuchs, der eine ordnungsgemäße Überwachung der Leitung behindern und die Anlagen durch Wurzelwerk in Mitleidenschaft ziehen könnte (landwirtschaftliche Nutzung erlaubt). 5. Geräuschvolles Entspannen der Leitung bei Betriebsmaßnahmen. 6. Setzen von zusätzlichen Leitungsmarkierungen (Schilderpfählen), wenn das im Rahmen der Überwachung, besonders auch der Überwachung aus der Luft, erforderlich werden sollte.	Den Anregungen soll nicht gefolgt werden. Bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2005 werden die Belange der Netzservice GmbH durch die entsprechenden Unberührtheitsklauseln in der Naturschutzverordnung und der Landschaftsschutzverordnung berücksichtigt. Ferner sind bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang weiterhin gestattet, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die nachfolgenden Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift				
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH				
44044 Dortmund		10 44 51		
Einsprecher				
RWE				
Einspruchdatum:		15.08.2006		
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
T 30a/02				
Name/Anschrift				
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH				
	10 44 51			
44044 Dortmund				
Einsprecher				
RWE				
Einspruchdatum: 15.08.2006				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
		RWE beziehen sich darüber hinaus auf das Bundesnaturschutzgesetz, wonach gemäß § 38 - Übergangs- und Schlussbestimmungen - durch Naturschutz und Landschaftspflege Flächen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - dienen, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.		Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2005 werden die Belange der Netzservice GmbH durch die entsprechenden Unberührtheitsklauseln in der Naturschutzverordnung und der Landschaftsschutzverordnung berücksichtigt. Ferner sind bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang weiterhin gestattet, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die nachfolgenden Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
				Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 32/01		<p>Von der Ruhrgas AG, Essen, ist PLEdoc GmbH mit der technischen Verwaltung des von der Ruhrgas AG sowie betreuten Leitungsnetzes und daher auch mit der Wahrnehmung der hier betroffenen Aufgaben beauftragt.</p> <p>In der Übersichtskarte und der Karte Änderung LP-Nord im Bereich "Dornap" hat PLEdoc die Trassenführung der im Plangebiet verlaufenden Bestandsunterlagen grafisch übertragen und Orientierungsdaten hinzu geschrieben.</p> <p>Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist in den Planunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Durch die Änderungen, soweit sie die Trassen der Ferngasleitungen berühren, dürfen sich keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Ferngasleitungen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausführung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass der Bestandsschutz der im Plangebiet vorhandenen Leitungen und der zugehörigen Einrichtungen gewährleistet ist.</p>	<p>Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Belange der PLEdoc GmbH werden durch die entsprechenden Unberührtheitsklauseln in der Naturschutzverordnung und der Landschaftsschutzverordnung berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift				
PLEdoc GmbH Netzverwaltung				
45029 Essen		10 29 39		
Einsprecher				
PLEdoc GmbH				
Einspruchdatum:		29.08.2006		
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDR	Bezirksvertretung			
T 32/02		Bei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bittet die PLEdoc GmbH zu beachten, dass geplante Maßnahmen, insbesondere Neuanpflanzungen, im Bereich der Leitungen und Anlagen nur außerhalb der Schutzstreifenflächen angeordnet werden. Ferner darf es nicht zu Beeinträchtigungen der Anlagen und Arbeiten kommen. Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den Leitungen und Anlagen muss jederzeit gewährleistet sein.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Die Belange der PLEdoc GmbH werden durch die entsprechenden Unberührtheitsklauseln in der Naturschutzverordnung und der Landschaftsschutzverordnung berücksichtigt.	Kenntnisnahme Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift PLEdoc GmbH Netzverwaltung 45029 Essen				
Einsprecher PLEdoc GmbH		Abschließend teilt PLEdoc mit, dass von diesem Bauleitverfahren keine Versorgungseinrichtungen GasLINE GmbH & Co. KG betroffen werden.		
Einspruchdatum: 29.08.2006				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
T 34/01		Der Regionalverband Ruhr nimmt zu den geplanten Änderungen des Landschaftsplanes Wuppertal - Nord wie folgt Stellung: Öffentliche Belange, die der Regionalverband Ruhr hinsichtlich der Sicherung überörtlich bedeutsamer Freiräume (§ 4 Abs.1 und § 5 Abs.1 RVR-Gesetz) wahrzunehmen hat, werden durch die geplanten Darstellungen in dem Landschaftsplan Nord in der Stadt Wuppertal nicht betroffen, weil der Planbereich außerhalb des Verbandsgebietes liegt und Auswirkungen dieser Darstellungen auf die Freiraumfunktionen der Verbandsgrünflächen nicht zu erwarten sind. Gegen die beabsichtigten Darstellungen des Landschaftsplanes Nord in der Stadt Wuppertal werden Bedenken sowie Anregungen daher nicht vorgebracht.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift Regionalverband Ruhr 45032 Essen				
Einsprecher Regionalverband Ruhr				
Einspruchdatum: 17.08.2006				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 37/01		Darstellungen der Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift Landesbüro NV NRW Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen		Die BUND - Kreisgruppe Wuppertal befürwortet grundsätzlich die eindeutige Festlegung für diejenigen Bereiche, die bisher als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen gekennzeichnet waren. Positiv zu werten ist die Festsetzung als Naturschutzgebiet bzw. die Erweiterung von Naturschutzgebieten in fünf Fällen, sowie die weiträumigen Naturschutzgebietsausweisungen rund um die Kalksteinbrüche Dornap und auf der ehemaligen Deponie Eskesberg.		
Einsprecher Landesbüro NV NRW		Auch die Verfahrensweise, bei den übrigen Gebieten den Großteil der Flächen als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen und lediglich einige besonders schützenswerte Elemente als "geschützte Landschaftsbestandteile" zu sichern, kann im Grundsatz so akzeptiert werden.		
Einspruchdatum: 06.09.2006		In diesem Zusammenhang möchte der BUND jedoch auf die anstehende Novellierung des Landschaftsgesetzes NRW hinweisen, die auch eine Beschränkung dieser Form vorsieht.		
Festsetzungs-Nr.: 2.4		Sollten sich durch diese Gesetzesänderung in den dargestellten konkreten Fällen Konsequenzen ergeben, so bittet der BUND darum, diese frühzeitig in die Planung einzubeziehen.		
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
T 37/02		Ein wesentlicher Kritikpunkt aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich für die Bereiche, die dem geplanten Gewerbegebiet "Kleine Höhe" zuzuordnen sind (in erster Linie die Gebiete 2.4.5, 2.4.8, 2.4.10, 2.4.11). Hier wird eindeutig von der sonst gewählten Einstufung in Schutzkategorien abgewichen. Während bei den übrigen Gebieten Quellbereiche und Bachläufe in der Regel als "geschützte Landschaftsbestandteile" festgesetzt werden, wird auf dem Gebiet der Kleinen Höhe lediglich Landschaftsschutz festgesetzt, ohne der Vielzahl der naturnahen Bachläufe dort eine höhere Schutzkatagorie zuzuordnen.	Den Bedenken soll nicht gefolgt werden. Der Zustand der Bachläufe rechtfertigt keine Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil oder Naturschutzgebiet. Im Bereich der Hofschaften wurden die Bäche sehr stark überbaut. In den ackerbaulich genutzten Abschnitten wurden Quellen überschüttet und Bachufer unnatürlich überbaut. Im Zusammenhang mit möglicherweise zu fordernden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll der naturnahe Rückbau und die Entlastung der Quellen und Bachläufe geplant und umgesetzt werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift				
Landesbüro NV NRW				
Ripshorster Str. 306				
46117 Oberhausen				
Einsprecher				
Landesbüro NV NRW				
Einspruchdatum: 06.09.2006				
Festsetzungs-Nr.: 2.4		Diese Verfahrensweise kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht hingenommen werden. Die BUND - Kreisgruppe Wuppertal fordert daher die Verwaltung auf, ihre Planung in diesem Punkt zu überarbeiten.		
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
T 37/03		Die BUND - Kreisgruppe Wuppertal begrüßt die Einrichtung eines Hofstellenkatasters, das nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen wird. Der BUND sieht hierin eine gute Möglichkeit, um Konflikte zwischen dem Naturschutz und den Interessen der Landwirte auszuräumen. Mit dem Hofstellenkataster wird für die Landwirte Planungssicherheit geschaffen, während gleichzeitig der Schutz wertvoller Naturgüter gesichert wird.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift Landesbüro NV NRW Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen				
Einsprecher Landesbüro NV NRW				
Einspruchdatum: 06.09.2006				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
T 38/01		Darstellungen der Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift BUND - Kreisgruppe Wuppertal Luisenstr. 108 42103 Wuppertal		<p>Die BUND - Kreisgruppe Wuppertal befürwortet grundsätzlich die eindeutige Festlegung für diejenigen Bereiche, die bisher als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen gekennzeichnet waren. Positiv zu werten ist die Festsetzung als Naturschutzgebiet bzw. die Erweiterung von Naturschutzgebieten in fünf Fällen, sowie die weiträumigen Naturschutzgebietsausweisungen rund um die Kalksteinbrüche Dornap und auf der ehemaligen Deponie Eskesberg.</p> <p>Auch die Verfahrensweise, bei den übrigen Gebieten den Großteil der Flächen als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen und lediglich einige besonders schützenswerte Elemente als "geschützte Landschaftsbestandteile" zu sichern, kann im Grundsatz so akzeptiert werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchte der BUND jedoch auf die anstehende Novellierung des Landschaftsgesetzes NRW hinweisen, die auch eine Beschränkung dieser Form vorsieht.</p> <p>Sollten sich durch diese Gesetzesänderung in den dargestellten konkreten Fällen Konsequenzen ergeben, so bittet der BUND darum, diese frühzeitig in die Planung einzubeziehen.</p>		
Einsprecher BUND Wuppertal				
Einspruchdatum: 12.09.2006				
Festsetzungs-Nr.: 2.4 Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDR	Bezirksvertretung			
T 38/02		Ein wesentlicher Kritikpunkt aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich für die Bereiche, die dem geplanten Gewerbegebiet "Kleine Höhe" zuzuordnen sind (in erster Linie die Gebiete 2.4.5, 2.4.8, 2.4.10, 2.4.11). Hier wird eindeutig von der sonst gewählten Einstufung in Schutzkategorien abgewichen. Während bei den übrigen Gebieten Quellbereiche und Bachläufe in der Regel als "geschützte Landschaftsbestandteile" festgesetzt werden, wird auf dem Gebiet der Kleinen Höhe lediglich Landschaftsschutz festgesetzt, ohne der Vielzahl der naturnahen Bachläufe dort eine höhere Schutzkatagorie zuzuordnen.	Den Bedenken soll nicht gefolgt werden. Der Zustand der Bachläufe rechtfertigt keine Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil oder Naturschutzgebiet. Im Bereich der Hofschaften wurden die Bäche sehr stark überbaut. In den ackerbaulich genutzten Abschnitten wurden Quellen überschüttet und Bachufer unnatürlich überbaut. Im Zusammenhang mit möglicherweise zu fordernden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll der naturnahe Rückbau und die Entlastung der Quellen und Bachläufe geplant und umgesetzt werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift BUND - Kreisgruppe Wuppertal Luisenstr. 108 42103 Wuppertal				
Einsprecher BUND Wuppertal				
Einspruchdatum: 12.09.2006				
Festsetzungs-Nr.: 2.4		Diese Verfahrensweise kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht hingenommen werden. Die BUND - Kreisgruppe Wuppertal fordert daher die Verwaltung auf, ihre Planung in diesem Punkt zu überarbeiten.		
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR T 38/03	Bezirksvertretung	<p>Die BUND - Kreisgruppe Wuppertal begrüßt die Einrichtung eines Hofstellenkatasters, das nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen wird.</p> <p>Der BUND sieht hierin eine gute Möglichkeit, um Konflikte zwischen dem Naturschutz und den Interessen der Landwirte auszuräumen. Mit dem Hofstellenkataster wird für die Landwirte Planungssicherheit geschaffen, während gleichzeitig der Schutz wertvoller Naturgüter gesichert wird.</p>	<p>Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Name/Anschrift BUND - Kreisgruppe Wuppertal Luisenstr. 108 42103 Wuppertal				
Einsprecher BUND Wuppertal				
Einspruchdatum: 12.09.2006				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR T 42/01	Bezirksvertretung	<p>Durch das Änderungsverfahren sind keine wasserrechtlichen Belange betroffen, sodass von der unteren Wasserbehörde keine weiteren Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Name/Anschrift Stadt Wuppertal untere Wasserbehörde Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher Stadt Wuppertal - UWB				
Einspruchdatum: 08.09.2006				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR T 43/01	Bezirksvertretung 	Die Belange der unteren Bodenschutzbehörde sind durch das Änderungsverfahren nicht betroffen bzw. die Anpassung der Festsetzungen für den Bereich Eskesberg sind mit dem Projektbearbeiter der Deponiesanierung abgestimmt, daher werden keine Anregungen vorgebracht.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift Stadt Wuppertal untere Bodenschutzbehörde Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher Stadt Wuppertal - UBB				
Einspruchdatum: 05.09.2006				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR T 44/01	Bezirksvertretung 	Zu den vorgesehenen Änderungen im Landschaftsplan Wuppertal-Nord ergeben sich aus Sicht des Geologischen Dienstes NRW keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb 10 07 63 47707 Krefeld				
Einsprecher Geologischer Dienst				
Einspruchdatum: 24.08.2006				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 48/01		<p>Gemäß § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 25.09.2001 ist das Landesumweltamt NRW als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Landschaftsplänen nicht mehr zu beteiligen.</p>	<p>Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Name/Anschrift Landesumweltamt NRW 45023 Essen</p>		<p>Durch die gleichzeitige Beteiligung des zuständigen Staatlichen Umweltamtes werden zudem die Belange des Landesumweltamtes NRW ausreichend berücksichtigt. Daher wird das Landesumweltamt NRW keine Stellungnahme zu dem Änderungsverfahren abgeben.</p>		
<p>Einsprecher Landesumweltamt NRW</p>				
<p>Einspruchdatum: 09.08.2006</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
T 53/01				
Name/Anschrift				
WINGAS GmbH				
	10 40 20			
34112 Kassel				
Einsprecher				
WINGAS GmbH				
Einspruchdatum:	15.08.2006			
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
		<p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Versorgungsanlagen teilt WINGAS GmbH mit, dass durch das Landschaftsplanverfahren die Erdgashochdruckleitung WEDAL und SW Wuppertal verläuft.</p> <p>Die Erdgashochdruckleitung WEDAL, DN 800 / MOP 100 bar, befindet sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens von 8,0 m Breite und die Erdgashochdruckleitung SW Wuppertal, DN 400 / MOP 100 bar, befindet sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens von 6,0 m Breite. Beide Leitungen werden kathodisch gegen Korrosion geschützt.</p> <p>Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben den Erdgashochdruckleitungen befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p> <p>Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz der Versorgungsanlagen unerlässlich. Als Versorgungsanlagen bezeichnet WINGAS die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, Schilderpfähle, Armaturen, Begleitkabel etc..</p> <p>Gegen die vorgesehene Ausweisung des o.g. Landschaftsplanverfahren bestehen keine Bedenken, wenn die als Anlage beigefügten "Auflagen und Hinweise zum Schutz der Erdgashochdruckleitungen" Berücksichtigung finden und die nachfolgenden Handlungen uneingeschränkt weiterhin zulässig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zugänglichkeit der Versorgungsanlagen zum Zwecke von Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss für WINGAS auch in Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. 2. Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb des Leitungsschutzstreifens. Zum Schutz 	<p>Den Anregungen soll nicht gefolgt werden. Bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2005 werden die Belange der Wingas GmbH durch die entsprechenden Unberührtheitsklauseln in der Naturschutzverordnung und der Landschaftsschutzverordnung berücksichtigt. Ferner sind bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang weiterhin gestattet, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die nachfolgenden Festsetzungen für die einzelnen Schutzgebiete ausdrücklich etwas anderes bestimmen.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

der Erdgashochdruckleitung führt WINGAS im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifes durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Leitung beschädigen kann.

3.Weiter weist WINGAS darauf hin, dass die Versorgungsanlagen entlang der Trasse durch eine regelmäßige Befliegung mit einem Hubschrauber zusätzlich kontrolliert werden. Diese Befliegung findet alle 14 Tage statt und ist unerlässlich. Sie muss ebenfalls weiterhin gewährleistet bleiben.

LFDNR	Bezirksvertretung			Beschlussvorschlag
T 62/01		Zu dem Änderungsverfahren Landschaftsplan Wuppertal-Nord werden aus Sicht des Kreises Mettmann keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift Kreisverwaltung Mettmann 40806 Mettmann				
Einsprecher Kreis Mettmann				
Einspruchdatum: 06.09.2006				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR T 66/01	Bezirksvertretung 	Zum Änderungsverfahren des Landschaftsplans Nord bestehen von Seiten der Stadt Remscheid keine Anregungen.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift Stadt Remscheid Fachbereich Städtebau u. Stadtentwicklung 42849 Remscheid				
Einsprecher Stadt Remscheid				
Einspruchdatum: 31.08.2006				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR T 67/01	Bezirksvertretung 	Da die Planungsänderung nicht an das Gebiet des Oberbergischen Kreises grenzt noch anderweitige oberbergische Flächen betrifft, werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift Oberbergischer Kreis Amt 61/2 Moltkestr. 34 51643 Gummersbach				
Einsprecher Oberbergischer Kreis				
Einspruchdatum: 15.08.2006				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 69/01		Von Seiten des Ennepe-Ruhr-Kreises werden keine Anregungen oder Bedenken zum Änderungsverfahren vorgebracht.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kennntnisnahme
Name/Anschrift Ennepe-Ruhr-Kreis Untere Landschaftsbehörde Hauptstr. 92 58332 Schwelm				
Einsprecher Ennepe-Ruhr-Kreis				
Einspruchdatum: 31.08.2006				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				